

**Vereinbarung zwischen dem
Kreis Wesel
und dem
Landschaftsverband Rheinland (LVR)**

**zur Sicherstellung des schulischen und therapeutischen Bedarfs
der Schülerinnen und Schüler mit körperlich-motorischen Einschränkungen
an der Waldschule Hünxe**

**§ 1
Leistungen der Vertragsparteien**

- (1) Der Kreis Wesel stellt ab dem Schuljahr 2010/2011 im Rahmen der Kompetenzzentren die Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung und Körperlich-motorische Entwicklung nach Maßgabe des unter § 2 Abs.1 beschriebenen Zuweisungsverfahrens in seiner Förderschule in Hünxe im Bildungsgang Geistige Entwicklung sicher. Die Schülerinnen und Schüler kommen aus dem Einzugsgebiet der Kompetenzzentren Oberhausen und Hünxe. Die sonderpädagogische Förderung wird in der Waldschule, Förderschule des Kreises Wesel mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Hünxe sichergestellt.
- (2) Der LVR verpflichtet sich, dem Kreis Wesel einen jährlichen anteiligen Schulkostenbeitrag zu den Schulkosten zu gewähren, die durch
- die Beschulung und sonderpädagogische Förderung der Schülerinnen und Schüler mit dem vorrangigen Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
 - die ambulante Pflege und Therapie

in der Waldschule, Förderschule des Kreises Wesel mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Hünxe entstehen. Der Schulkostenbeitrag errechnet sich gem. § 4 dieser Vereinbarung.

**§ 2
Abstimmungserfordernisse**

- (1) Die unter § 1 genannten Schülerinnen und Schüler werden durch das Schulamt für den Kreis Wesel der Waldschule Hünxe zugewiesen. Der LVR sowie die Schulleitungen der Waldschule Hünxe und der LVR-Förderschule Oberhausen haben der Beschulung der im Dokumentationsbogen (Anlage 1) ausgewiesenen Schülerinnen und Schüler in der Waldschule Hünxe vorab zuzustimmen.
- (2) Nach Zuweisung durch das Schulamt für den Kreis Wesel werden die Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude der Waldschule, Förderschule des Kreises Wesel mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, Waldheideweg 5 in Hünxe unterrichtet.

(3) Der LVR trägt nach vorheriger Zustimmung die anteiligen Kosten für

- die Ersteinrichtung sowie weiter notwendig werdende Einrichtungsmaßnahmen
- Ersatzbeschaffungen
- Anschaffungen, die mit dem pflegerischen oder therapeutischen Bedarf des LVR in Verbindung stehen
- die Hilfsmittel, die gem. dem Dokumentationsbogen (§ 2 Abs. 1) erforderlich sind.

(4) Sofern durch die Beschulung der unter § 1 Abs. 1 genannten Schülerinnen und Schüler Bauerweiterungsmaßnahmen erforderlich werden, muss im Einzelfall über die Übernahme der Kosten durch den LVR für die Maßnahme entschieden werden.

§ 3

Berechnungsgrundlage

(1) Grundlage für die Berechnung des Schulkostenbeitrages ist

- die statistischen Schülerzahlen der Waldschule Hünxe für das jeweilige Schuljahr
- die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (nach AO-SF), die über das in § 2 Abs. 1 genannte Verfahren der Waldschule Hünxe zugewiesen wurden

§ 4

Berechnung des Schulkostenbeitrages

(1) Im Einzelnen gilt für die Errechnung des Schulkostenbeitrages folgendes:

- a) Die Ausgaben des Schulträgers (Personalaufwand, sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand einschließlich Schülerfahrkosten) mit Ausnahme dem Therapie- und Pflegepersonal und den Hilfsmitteln werden um eventuelle Einnahmen vermindert. Bei den Ausgaben werden Kosten für Schulneubauten und Schulerweiterungsbauten, die ab dem Schuljahr 2010/2011 erforderlich werden, nicht in Ansatz gebracht.
- b) Der nach a) ermittelte Betrag wird durch die Gesamtsumme der Schülerinnen und Schüler geteilt.
- c) Der nach b) ermittelte Betrag wird mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler deren Förderschwerpunkte nach AO-SF Körperliche und motorische Entwicklung (KME) ist multipliziert.
- d) Der nach c) ermittelte Betrag wird um die Kosten des Therapie- und Pflegepersonals (nach dem Standard des LVR) und die Kosten für Hilfsmittel erhöht.

Der so ermittelte Betrag ist der Schulkostenbeitrag.

- e) Der Schulkostenbeitrag wird zu Beginn des Haushaltsjahres nach Maßgabe der Haushaltsansätze vorläufig festgesetzt. Auf den vorläufigen Schulkostenbeitrag sind zum 01.05 und 01.11. Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 % zu leisten.

- (2) Nach Feststellung des Haushaltsergebnisses wird der Schulkostenbeitrag für das betreffende Haushaltsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenbeitrag eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese bis zum 01.05. des laufenden Jahres auszugleichen.

§ 5

Beginn, Ende, Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung ist mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Schuljahres durch beide Vertragspartner kündbar.
- (3) Hinsichtlich der Anpassung und Kündigung der Vereinbarung in besonderen Fällen gilt § 60 VwVfG NW.

Köln, den 2011
Für den Landschaftsverband Rheinland

Wesel, den 2011
Für den Kreis Wesel

In Vertretung

Dr. Ansgar Müller
Landrat

Ralf Berensmeier
Kreisdirektor